



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. März 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 71 a)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/61/L.30 und Add.1)]

61/222. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003, 59/24 vom 17. November 2004, 60/30 vom 29. November 2005 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs², des dazugehörigen Addendums³, des Berichts der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche⁴ sowie der Berichte über die siebente Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)⁵ und die sechzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁶,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

² A/61/63.

³ A/61/63/Add.1.

⁴ A/61/65.

⁵ A/61/156.

⁶ SPLOS/148.

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁷ anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zum Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

⁷ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 and Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸ Siehe Resolution 55/2.

sowie unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 und 58/240 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁹ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einbringung invasiver nichteinheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das Einbringen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktivem Material, nuklearen Abfälle und gefährlichen Chemikalien,

besorgt über die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der anthropogenen und natürlichen Klimaänderung und der Übersäuerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Festlegung der Seegrenzen und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel sowie terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

⁹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) für die Küstenstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft ist,

feststellend, dass der Kommission eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten vorgelegten Informationen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen sieben Jahren geleisteten Arbeit des Beratungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit den Resolutionen 57/141 und 60/30 verlängerte,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus und der Hilfe für die Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Durchführungsübereinkommen“)¹⁰ ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33, 57/141, 58/240, 59/24, 60/30 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹;
2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;
3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens¹⁰ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. Nr. 885/1995.

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)¹¹ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Übereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, in direkter oder über die zuständigen internationalen Organe erfolgreicher Zusammenarbeit Maßnahmen zu ergreifen, um im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln im Anhang zu dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹², die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Er-

¹¹ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Resolution 24, Anlage.

schließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *erkennt an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Land aus und des Meeresmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

13. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

14. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹³ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission bei der Umsetzung und Förderung dieser Kriterien und Leitlinien;

15. *legt den Staaten außerdem nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats sowie bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandsockels;

16. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung mit Erfolg regionale Ausbildungskurse durchgeführt hat, zuletzt vom 5. bis 9. Dezember 2005 in Accra und vom 8. bis 12. Mai 2006 in Buenos Aires, mit dem Ziel, Fachkräfte der Küstenentwick-

¹³ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

lungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge zu schulen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin solche Ausbildungskurse anzubieten;

17. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der ersten regionalen Arbeitstagung des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“), die vom 31. Oktober bis 2. November 2006 in Dakar abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten in Westafrika befasste;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsaktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung ihrer der Kommission zu unterbreitenden Anträge, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

19. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendienprogramm für Seerechtsfragen ist, rät dem Generalsekretär, das Stipendienprogramm auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms beizutragen;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

III

Tagung der Vertragsstaaten

21. *begrüßt* den Bericht der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁶;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die siebzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. sowie den 18. bis 22. Juni 2007 in New York anzuberaumen, eingedenk dessen, dass die laufende Amtszeit der Mitglieder der Kommission am 15. Juni 2007 endet, und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

23. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dem Sekretariat die Vollmachten der an der Tagung teilnehmenden Vertreter so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch am 13. Juni 2007 zu übermitteln;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

24. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV

des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

25. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

26. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

27. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

28. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um die Meeresumwelt wirksam zu schützen, die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für ihre Pflanzen und Tiere auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

29. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem am 19. Juli 2006 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und der Meeresbodenbehörde betreffend die Erforschung polymetallischer Knollen in einem Gebiet im Pazifischen Ozean;

30. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

31. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

32. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten, einschließlich der Terminfrage, weiter nachzugehen, um die Anwesenheit in Kingston zu verbessern und eine weltweite Beteiligung zu gewährleisten;

33. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁴ und das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde¹⁵ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

34. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Personalordnung und das Personalstatut des Seegerichtshofs die geografisch repräsentative Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen fördern, und fordert eine breitere Bekanntmachung der Stellenausschreibungen, um dieses Ziel zu erreichen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

35. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Artikel 4 der Anlage II des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorzulegen und dabei den Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁶ zu berücksichtigen;

36. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹⁷ und davon, dass sie derzeit fünf Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, demnächst Anträge zu unterbreiten;

37. *stellt fest*, dass das hohe Arbeitsvolumen der Kommission, das auf Grund der steigenden Zahl der Anträge zu erwarten ist, eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Seerechtsabteilung bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

38. *hebt hervor*, dass während der gesamten Prüfung eines Antrags die Kontinuität der Zusammensetzung der Unterkommissionen gewahrt werden muss, soweit dies in Anbetracht der Amtszeit der Mitglieder der Kommission möglich ist;

39. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission und der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen zu behandeln¹⁸;

¹⁴ SPLOS/25. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2007 II S. 143; öBGBL. III Nr. 51/2002.

¹⁵ ISBA/4/A/8, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2007 II S. 195; öBGBL. III Nr. 124/2004.

¹⁶ SPLOS/72.

¹⁷ CLCS/50 und CLCS/52.

¹⁸ Siehe SPLOS/144.

40. *fordert* die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, *auf*, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

41. *schließt sich* der Forderung der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *an*, die als Sekretariat der Kommission fungierende Seerechtsabteilung zu stärken, damit sie ihre technische Unterstützung für die Kommission ausbauen kann;

42. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Kommission die ihr nach dem Seerechtsübereinkommen übertragenen Aufgaben erfüllen kann;

43. *ermutigt* die Staaten, zusätzliche Beiträge an den mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Ausarbeitung der Anträge an die Kommission und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern;

44. *bekundet ihre Besorgnis* im Hinblick auf die Mittel, die in dem freiwilligen Treuhandfonds nach Resolution 55/7 zur Verfügung stehen, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen, und *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zusätzliche Beiträge an den Fonds zu entrichten;

45. *billigt* es, dass der Generalsekretär die neunzehnte Tagung der Kommission für den 5. März bis 13. April 2007 und die zwanzigste Tagung für den 20. August bis 7. September 2007 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der unterbreiteten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 5. bis 23. März 2007, 9. bis 13. April 2007, 20. bis 24. August 2007 und 4. bis 7. September 2007;

46. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme des Küstenstaates an den Verfahren, die den von ihm unterbreiteten Antrag betreffen;

47. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Änderungen der Regel 52 und des Anhangs III der Geschäftsordnung der Kommission¹⁹ und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Staaten, die Anträge unterbreiten, und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

48. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu erleichtern;

49. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen und zu veranstalten, unter Berücksichtigung der Frist für die Unterbreitung von Anträgen, und begrüßt Initiativen, die die Staaten in Absprache mit den Vereinten Nationen

¹⁹ Siehe CLCS/50, Ziff. 36 und 43.

unternehmen, wie etwa das am 6. und 7. März 2006 in Tokio abgehaltene internationale Symposium;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

50. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

51. *begrüßt* die Verabschiedung des konsolidierten Seearbeitsübereinkommens, 2006 durch die Internationale Arbeitskonferenz am 23. Februar 2006 und legt den Staaten *nahe*, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

52. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung und fortlaufende Überprüfung der Leitlinien für die faire Behandlung von Seeleuten bei einem Seeunfall²⁰ durch die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation und legt den Staaten *nahe*, die Leitlinien anzuwenden;

53. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrografischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich *nahe*, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrografischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

54. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot²¹ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

55. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien²² und ermutigt die beteiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

56. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich

²⁰ Vom Rechtsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 27. April 2006 als Resolution LEG.3(91) und vom Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. Juni 2006 auf seiner 296. Tagung verabschiedet.

²¹ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

²² Verfügbar unter www-ns.iaea.org.

aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören²³;

57. *ermutigt* die Staaten, zusammenzuarbeiten, um Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen;

58. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

59. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden²⁴, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Rechtsinstrumente²⁵ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten außerdem *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

60. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die damit zusammenhängenden Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²⁶ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

61. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See verabschiedet hat, die das System zur Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen einführen²⁷;

62. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation derzeit ein Übereinkommen über die rasche und wirksame Beseitigung von

²³ Resolution 60/1, Ziff. 56 o).

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBI. 2003 Nr. 47, öBGBI. Nr. 406/1992, AS 1993 1923.

²⁵ International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und LEG/CONF.15/22.

²⁶ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 2018.

²⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Resolution MSC.202(81).

Wracks, die eine Gefahr für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt darstellen können, erarbeitet;

63. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

64. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

65. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt sowie das Recht der Transitdurchfahrt und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

66. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Kooperationsbemühungen fortzusetzen, um diese Meerengen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit sicher und für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

67. *fordert* die Staaten, die Nutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, *auf*, in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten;

68. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Erklärungen von Jakarta und Kuala Lumpur über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, die am 8. September 2005²⁸ beziehungsweise am 20. September 2006²⁹ verabschiedet wurden, die Fortschritte bei der Schaffung eines Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherheit der Schifffahrt und des Umweltschutzes mit dem Ziel, den Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtindustrie und anderen Interessenträgern zu fördern, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Demonstrationsprojekts einer Datenautobahn für die Schifffahrt in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und das Inkrafttreten des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien am 4. September 2006, auf Grund dessen im November 2006 in Singapur ein Zentrum für den Informationsaustausch eingerichtet wurde, und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten,

69. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migrant*innen auf dem Land-, See- und Luft-

²⁸ A/60/529, Anlage II.

²⁹ A/61/584, Anlage.

weg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁰ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³¹ zu werden und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen;

70. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Rechtsinstrumente³² vorgeschriebenen Schritte ergreifen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See³³ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See³⁴ betreffend die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen³⁵ wirksam durchgeführt werden;

71. *fordert die Flaggenstaaten*, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

72. *begrüßt* die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation verabschiedeten Resolutionen über die Einrichtung des Freiwilligen Audit-Verfahrens für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation³⁶, den Kodex für die Umsetzung der verbindlichen Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation³⁷ und die künftige Entwicklung des freiwilligen Audit-Verfahrens³⁸ und legt allen Flaggenstaaten nahe, sich dem freiwilligen Audit-Verfahren zu unterziehen;

73. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Ad-hoc-Konsultativtagung hochrangiger Vertreter internationaler Organisationen über die „echte Verbindung“, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation im Juli 2005 veranstaltet wurde, um der in den Resolu-

³⁰ Resolution 55/25, Anlage III. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2005 II S. 954, 1007; AS 2006 5899.

³¹ Ebd., Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2005 II S. 954, 995; öBGBL. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³² Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

³³ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

³⁴ Ebd., Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

³⁵ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

³⁶ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.974(24).

³⁷ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.973(24).

³⁸ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.975(24).

tionen 58/14 vom 24. November 2003 und 58/240 an sie und an andere zuständige internationale Organisationen gerichteten Bitte nachzukommen, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeugen, auszuüben, und welche Folgen die Nichterfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten der Flaggenstaaten haben könnte³⁹;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

74. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

75. *legt den Staaten nahe*, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmutzung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

76. *begrüßt* das Inkrafttreten des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen⁴⁰ am 24. März 2006 und das Inkrafttreten des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe⁴¹ am 14. Juni 2007 und legt den Staaten nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden;

77. *legt den Staaten nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

78. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

³⁹ Siehe A/61/160, Anlage.

⁴⁰ IMO/LC.2/Circ.380. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1345; AS 2006 2049.

⁴¹ HNS-OPRC/CONF/11/Rev.1, Anlage 1.

79. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten nahe, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

80. *begrüßt* den Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978⁴² zu überprüfen, um seine Wirksamkeit im Umgang mit auf See befindlichen Quellen von Meeresmüll zu beurteilen, und legt allen zuständigen Organisationen und Organen nahe, bei diesem Prozess mitzuhelfen;

81. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI-Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2001 über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen⁴³ sowie das Internationale Übereinkommen von 2004 über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten⁴⁴ zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, damit sie rasch in Kraft treten können;

82. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer Resolution über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase⁴⁵ durchführt, sowie von dem Arbeitsplan zur Ermittlung und Weiterentwicklung der erforderlichen Mechanismen für die Begrenzung oder Senkung der durch die internationale Schifffahrt verursachten CO₂-Emissionen, auf den sich der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 9. bis 13. Oktober 2006 geeinigt hat⁴⁶, und begrüßt die von dieser Organisation unternommenen Anstrengungen auf diesem Gebiet;

83. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Ausarbeitung und Annahme eines Aktionsplans, mit dem das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle angegangen werden soll, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behebung des Mangels an solchen Einrichtungen im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten;

84. *begrüßt* die Ergebnisse der zweiten Zwischenstaatlichen Tagung zur Überprüfung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten, die vom 16. bis 20. Oktober 2006 in Beijing abgehalten wurde, und fordert die Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von

⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1340, Nr. 22484. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230; AS 1988 1652 (Protokoll).

⁴³ International Maritime Organization, Dokument AFS/CONF/26, Anhang.

⁴⁴ International Maritime Organization, Dokument BWB/CONF/36, Anhang.

⁴⁵ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.963(23).

⁴⁶ International Maritime Organization, Dokument MEPC 55/23, Anhang 9.

Beijing über die Förderung der Umsetzung des Weltaktionsprogramms enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

85. *begrüßt außerdem* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁷ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴⁷, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁸ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

86. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeresstechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

87. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

88. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen und auf der Grundlage der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen im Rahmen einer Studie zu untersuchen, welche Hilfen den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen und welche Maßnahmen sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs zu gelangen, und ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung die Studie zu unterbreiten und der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Erstellung der Studie Bericht zu erstatten;

X

Biologische Vielfalt der Meere

89. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden komplementä-

⁴⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

ren zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

90. *begrüßt* es, dass die mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 eingesetzte Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche vom 13. bis 17. Februar 2006 in New York tagte, und nimmt Kenntnis von den Erörterungen der Arbeitsgruppe über mögliche Optionen und Ansätze und den Prozess für die zügige Weiterverfolgung⁴⁹;

91. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe⁴ und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 im Jahr 2008 eine Tagung der Arbeitsgruppe mit voller Konferenzbetreuung einzuberufen, die Folgendes behandeln soll:

a) die Auswirkungen anthropogener Tätigkeiten auf die biologische Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

b) die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Staaten sowie zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organen bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

c) die Rolle von Instrumenten des gebietsbezogenen Managements;

d) die genetischen Ressourcen außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

e) die Frage, ob Steuerungs- oder Regulierungsdefizite bestehen und wie diese gegebenenfalls behoben werden können;

92. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts über Ozeane und Seerecht über die in Ziffer 91 genannten Fragen Bericht zu erstatten, um so der Arbeitsgruppe bei der Festsetzung ihrer Tagesordnung im Benehmen mit allen zuständigen internationalen Organen behilflich zu sein, und dafür zu sorgen, dass sie bei der Erledigung ihrer Arbeit von der Seerechtsabteilung unterstützt wird;

93. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zur Tagung der Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

94. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

95. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten⁴⁹ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten⁵⁰ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 20. bis 31. März 2006 in Curitiba (Brasilien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedete⁵¹;

⁴⁹ Siehe A/51/312, Anlage, Anhang II, Beschluss II/10.

⁵⁰ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

⁵¹ Siehe UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I.

96. *erklärt erneut*, dass die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schlote und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Rechtsinstrumenten integriert und verbessert werden kann;

97. *erklärt außerdem erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

98. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012⁹;

99. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitstagung wissenschaftlicher Sachverständiger über Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, die vom 6. bis 8. Dezember 2005 in Ottawa abgehalten wurde⁵², und legt den Sachverständigen nahe, an den Folgetagungen teilzunehmen;

100. *nimmt ferner Kenntnis* von den Syntheseberichten über die Millenniums-Bewertung der Ökosysteme und von der darin aufgezeigten dringenden Notwendigkeit, die biologische Vielfalt der Meere zu schützen;

101. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schlote und Kaltwasserkorallen;

102. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Tagungen der Internationalen Korallenriff-Initiative, die vom 31. Oktober bis 2. November 2005 in Koror und am 22. und 23. Oktober 2006 in Cozumel (Mexiko) abgehalten wurden, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die die Internationale Korallenriff-Initiative und andere zuständige Organe bei der Aufnahme von Kaltwasserkorallen-Ökosystemen in ihre Programme und Aktivitäten sowie bei der Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung aller Korallenriff-Ressourcen erzielt haben;

⁵² A/AC.259/16, Anlage.

103. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Häufigkeit und Intensität der Korallenbleiche während der letzten zwanzig Jahre überall in den tropischen Meeren zugenommen hat, und betont die Notwendigkeit einer verbesserten Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, mit dem Ziel, die dagegen ergriffenen Maßnahmen zu unterstützen und zu verstärken und die Strategien zur Stärkung der natürlichen Widerstandsfähigkeit der Riffe zu verbessern;

104. *begrüßt* die Veröffentlichung des Berichts *Status of Coral Reefs in Tsunami Affected Countries: 2005* (Zustand der Korallenriffe in den vom Tsunami betroffenen Ländern: 2005) durch das Globale Netz zur Überwachung von Korallenriffen;

105. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

106. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gemeinschaft einzubinden;

107. *befürwortet* weitere Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie von den Mitgliedstaaten erhält, zusammenzustellen und auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

108. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

109. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

110. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Fachbeirats für Seerecht der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission betreffend die Erarbeitung von Verfahren für die Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens und die Erarbeitung eines Konsentextes über den rechtlichen Rahmen für die Erhebung ozeanografischer Daten im Kontext des Seerechtsübereinkommens;

111. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, einem Programm der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung der Klimaschwankungen und bei der Einrichtung von Tsunami-Warnsystemen;

112. *erkennt an*, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und die Mitgliedstaaten erhebliche Fortschritte bei der Einrichtung regionaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Weltorganisation für Meteorologie und andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

113. *erinnert daran*, dass die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit Resolution 60/30 eingesetzt wurde;

114. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vom 7. bis 9. Juni 2006 in New York abgehaltene erste Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zur „Bewertung der Bewertungen“, mit der die Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, eingeleitet wurde⁵³, und fordert die Mitgliedstaaten der afrikanischen und der asiatischen Regionalgruppe auf, den Vorsitzenden ihrer jeweiligen Regionalgruppe die noch fehlenden Vertreter vorzuschlagen, damit die Präsidentin der Generalversammlung diese Vertreter ohne weiteren Aufschub für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe ernennen kann;

115. *legt der Ad-hoc-Lenkungsgruppe eindringlich nahe*, die „Bewertung der Bewertungen“ innerhalb von zwei Jahren abzuschließen, wie in Resolution 60/30 vorgesehen;

116. *begrüßt und anerkennt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission gewährte Unterstützung für die „Bewertung der Bewertungen“ in Form von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe und der Einrichtung der durch die Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten Sachverständigengruppe;

117. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Globale Umweltfazilität und andere interessierte Parteien, unter Berücksichtigung des von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten Arbeitsplans und Haushalts finanziell zur „Bewertung der Bewertungen“ beizutragen, damit diese innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

118. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung von Seegrenzen zwischen karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis

⁵³ United Nations Environment Programme, Dokument A/61/GRAME/AHSG/1.

von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

119. *begrüßt* den Bericht über die siebente Tagung des Beratungsprozesses⁵ und *bitet* die Staaten, die ihr vom Beratungsprozess vorgeschlagenen, im Konsens vereinbarten Elemente betreffend Ökosystem-Ansätze und Ozeane, die in Teil A des Berichts enthalten sind, zu prüfen, insbesondere die vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystem-Ansatzes, die Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystem-Ansatzes und die nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes, und

a) stellt außerdem fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystem-Ansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollten, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Rechtsinstrumenten, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystem-Ansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Rechtsinstrumente, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die Meeresökosysteme in Gebieten innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

120. *ersucht* den Generalsekretär, die achte Tagung des Beratungsprozesses für den 25. bis 29. Juni 2007 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

121. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Pro-

grammen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den Beratungsprozess;

122. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds nicht genügend Mittel vorhanden sind, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, durch die Deckung ihrer Reisekosten und Tagegelder die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu ermöglichen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

123. *beschließt*, dass sich der Beratungsprozess auf seiner Tagung 2007 anlässlich der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf das Thema „Genetische Ressourcen der Meere“ und 2008 auf das Thema „Sicherheit der Schifffahrt und Gefahrenabwehr in der Schifffahrt“ konzentrieren wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

124. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

125. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

126. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

127. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

128. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

129. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung

130. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen umfassenden Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu erstellen und ihn mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

131. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

132. *stellt fest*, dass der in Ziffer 130 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

133. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass eine Überschneidung mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird, und dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 130 genannten Berichts verfügt;

134. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*83. Plenarsitzung
20. Dezember 2006*